

1. Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag vom 07./28.04.2022

zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kabelhorst für den Bereich
des „Ferienhofes Lunau“, für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils
Schwienkuhl, an der Kreisstraße 58.

Zwischen
der Gemeinde Kabelhorst,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Prüss,
dienstansässig im Amt Lensahn, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn,
-nachstehend kurz „Gemeinde“ genannt-

und




-nachstehend kurz „Vorhabenträger“ genannt-

wird nachfolgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 1 (Finanzierungsnachweis) wird wie folgt ersetzt:

„Hintergrund: Ein Durchführungsvertrag darf nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur mit einem Vorhabenträger abgeschlossen werden, der zur Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplanes nicht nur bereit, sondern auch in der Lage ist, was seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschließt.

Finanzierungsnachweis: Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, seine Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Gesamtvorhabens dadurch nachzuweisen, dass er bei Abschluss dieses Vertrages der Gemeinde eine Originalbescheinigung von Banken oder Sparkassen beibringt, wonach bestätigt wird, dass der Vorhabenträger über Finanzmittel verfügt oder verfügen wird, die ausweislich der als Anlage 1 beigefügten Kostenaufstellung zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind. Für den Fall, dass der vorgenannte Bonitätsnachweis von einem Gericht nicht für ausreichend erachtet wird, kann der Vorhabenträger weder Schadensersatz- noch Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde geltend machen.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Durchführungsvertrages bleiben unberührt.
Der Änderungsvertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und Genehmigung der Gemeindevertretung wirksam.

Lensahn, den

Schwienkuhl, den

Sven Prüss
(Bürgermeister)


(Vorhabenträger)